

Projektantrag für das Jahr 2022 im Rahmen des Aktionsprogramms ‚Aufholen nach Corona für Kinder- und Jugendliche‘

Fördersäule 2: Angebote der Sozialen Arbeit an Schulen
 Angebote der Jugendsozialarbeit im Übergang Schule/Beruf

Die Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet und ggf. bewilligt. Die Abrechnungsunterlagen sind spätestens bis zum 28.02.2023 der Stadt Sundern zu übersenden.

Name, Kontaktdaten der Schule:	
Name, Kontaktdaten des Trägers:	
Kontaktdaten der Leitung des Angebotes:	

Titel und Thema
Beschreibung der Mittelverwendung (u.a. Analyse/ Notwendigkeit):
Zielgruppe:
Angedachter Zeitraum/ Dauer:
geplanter Projektablauf (vorläufige Programmplanung):

Voraussichtliche Kosten/ Fördersumme (gesamt & aufgeteilt nach Sach- und Personalkosten):

Sachkosten:

Personalkosten:

Gesamtkosten:

Ort, Datum, Unterschrift Trägervertreter

Ort, Datum, Unterschrift Schulvertreter/OGS

Kriterien zur Vergabe von Projektmitteln

1. Antragsberechtigt sind Träger der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.
2. Die Projektmittel sind zur Durchführung des beantragten Projektes einzusetzen.
3. Die Mittel sind bestimmt zur Förderung bzw. Finanzierung zusätzlicher Angebote, der Ausweitung bestehender Angebote sowie zum Ausgleich pandemiebedingter Mehrausgaben der Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe in und außerhalb von Einrichtungen im Sinne der §§11, 12, 13 und 13 a SGB VIII sowie Jugendfreiwilligendiensten gem. Jugendfreiwilligendienstgesetz (Freiwilliges Soziales Jahr und Freiwilligen Ökologisches Jahr).
4. Darstellung von Sach- und Personalkosten.
5. Das Projekt muss einen pädagogischen Charakter aufweisen.
6. Beschreibung, Begründung, Ziel und Dauer des Projektes.
7. Corona bedingten Benachteiligungen soll entgegengewirkt werden.
8. Die Fähigkeit zur Selbstorganisation und Selbstbestimmung der Teilnehmenden wird gestärkt.
9. Kinder und Jugendliche werden an der Idee und Ausgestaltung des Projektes beteiligt.
10. Das Projekt trägt durch Vernetzung von Angeboten zur Kooperation bei.
11. Niedrigschwelliger Zugang soll gewährleistet sein.
12. Keine Überfinanzierung und keine Doppelfinanzierung.
13. Auswertung des Projektes.
14. Die Mittel sind pauschal nachzuweisen. Einzelbelege sind auf Verlangen vorzulegen.
15. Nicht verwendete Mittel sind zurück zu erstatten.

Das Beschlussfassende Organ bezüglich der Projektmittelvergabe ist hier die Verwaltung der Stadt Sundern. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.